

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

33. Stück, 03.06.1921

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 3. Juni 1921.) 33. Stück.

Inhalt:

- Nr. 59. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 20. Mai 1921 zur Abänderung des Gesetzes vom 27. April 1858, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke (Verkoppelung), in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 8. April 1897.
- Nr. 60. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 25. Mai 1921, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. April 1899, betreffend das Grunderbrecht.
- Nr. 61. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1921 zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes.
- Nr. 62. Gesetz vom 26. Mai 1921 zur Abänderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 7. Juli 1919, betreffend die Wahlen zum Landtage.

Nr. 59.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes vom 27. April 1858, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke (Verkoppelung), in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 8. April 1897.

Oldenburg, den 20. Mai 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Im Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 27. April 1858, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke (Verkopplung), in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 8. April 1897 werden gestrichen:

unter a die Worte „Größe und“, ferner
unter b die Worte „und mindestens 10 Stück kultivierten oder 50 Stück unkultivierten Landes groß sind“, sowie der ganze zweite Absatz.

Oldenburg, den 20. Mai 1921.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Driver.

Brand.

Nr. 60.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. April 1899, betreffend das Grunderbrecht.

Oldenburg, den 25. Mai 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:
In das Gesetz vom 19. April 1899, betreffend das Grunderbrecht, wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 7a.

Die vom Siedlungsamt eingewiesenen Ansiedlerstellen erhalten durch die Einweisung für die Dauer der Geltung des Wiederkaufsrechts die Eigenschaft einer Grunderbstelle, auch wenn sie noch nicht behaut sind oder den im § 1 dieses Gesetzes genannten Flächeninhalt oder Grundsteuer-Reinertrag nicht haben. Werden die Grundstücke zur Vergrößerung eines bestehenden behauten oder unbebauten ländlichen Kleinbetriebes eingewiesen, so erstreckt sich die

Eigenschaft als Grunderbstelle auch auf die Stelle, zu deren Vergrößerung die Einweisung erfolgt ist. In der Einweisungsurkunde sind die zu dieser Stelle gehörigen Grundstücke anzugeben.

Die Eigenschaft als Grunderbstelle kann mit Zustimmung des Siedlungsamts aufgehoben werden.

Werden der Ansiedlerstelle vom Eigentümer andere nicht eingewiesene Grundstücke zugelegt, so erstreckt sich die Eigenschaft als Grunderbstelle auch auf diese Grundstücke. Der Eigentümer ist jedoch befugt, diese Grundstücke ohne Zustimmung des Siedlungsamts von der Grunderbstelle wieder abzutrennen.

Oldenburg, den 25. Mai 1921.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen. Graepel.

Brand.

Nr. 61.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes.

Oldenburg, den 25. Mai 1921.

Unter Aufhebung der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 8. März 1920 zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) wird auf Grund des § 103 dieses Gesetzes folgendes bestimmt:

- I. Als zuständige Stelle im Sinne des § 93 des Betriebsrätegesetzes wird für den Freistaat Oldenburg der zuständige Schlichtungsausschuß bestimmt.
- II. Als zuständige Stelle im Sinne des § 94 S. 1 des Betriebsrätegesetzes wird für den Landesteil Olden-

burg der Schlichtungsausschuß I, für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld der von der Regierung zu bestimmende Schlichtungsausschuß bestimmt.

Oldenburg, den 25. Mai 1921.

Staatsministerium.

Tanzen. Meyer.

Dr. Kabeling.

Nr. 62.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 7. Juli 1919, betreffend die Wahlen zum Landtage.

Oldenburg, den 26. Mai 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

I.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 7. Juli 1919, betreffend die Wahlen zum Landtage, wird geändert wie folgt:

Artikel 1.

Im § 1 wird der Absatz 1 gestrichen.

Im Absatz 2 wird hinter dem Worte „Abgeordneten“ eingefügt: „zum oldenburgischen Landtage“.

Artikel 2.

Im § 2 werden die Worte „seit mindestens einem Jahre“ gestrichen.

Artikel 3.

Im § 3 wird als Absatz 2 folgende Bestimmung nachgefügt:

Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene, sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

Artikel 4.

Als § 3a wird folgende Bestimmung eingefügt:

Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Artikel 5.

Als § 4a wird folgende Bestimmung eingefügt:

Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz:

1. durch Verzicht;
2. durch nachträglichen Verlust des Wahlrechts;
3. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren;
4. durch nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses.

Der Verzicht ist, wenn der Landtag versammelt ist, dessen Präsidenten, sonst dem Staatsministerium anzuzeigen; er kann nicht widerrufen werden.

Artikel 6.

Als § 4b wird folgende Bestimmung eingefügt:

Der Wahltag muß ein Sonntag oder öffentlicher

Ruhetag sein. Er wird vom Staatsministerium bestimmt.

Artikel 7.

In § 5 Absatz 1 wird als Satz 2 folgende Bestimmung eingefügt: „Die 3 Wahlkreise bilden einen Wahlkreisverband“.

§ 5 Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 7a.

Im § 7 Absatz 2 werden die Worte: „vom Wahlkommissar ernannten“ gestrichen.

Artikel 8.

Als § 7a wird folgende Bestimmung eingefügt:

Für den Wahlkreisverband wird ein Verbandswahlleiter und ein Stellvertreter von der nach der Wahlordnung zuständigen Behörde ernannt.

Innerhalb des Wahlkreisverbandes können mehrere Wahlvorschläge aus verschiedenen Wahlkreisen miteinander verbunden werden.

Die Verbindung muß von den in den Wahlvorschlägen bezeichneten Vertrauenspersonen oder deren Stellvertretern (§ 11a) übereinstimmend spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag dem Leiter des Wahlkreisverbandes schriftlich erklärt werden.

Artikel 9.

Im § 9 wird jedesmal hinter den Worten: „Wählerliste (Wählerlisten)“ eingefügt: „Wahlkartei (Wahlkarteien)“.

Als Absatz 2 wird folgende Bestimmung eingefügt:

Die Wahlordnung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Wahlberechtigte auf ihren Antrag in der

Wählerliste oder Wahlkartei zu streichen und mit einem Wahlschein zu versehen sind.

Artikel 10.

Im § 10 Absatz 1 wird hinter dem Worte „Wählerliste“ eingefügt: „oder Wahlkartei“. Als Satz 2 ist nachzufügen: „Inhaber von Wahlscheinen können in jedem Stimmbezirk wählen.“

Artikel 11.

In § 11 Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen und an dessen Stelle folgende Bestimmung aufgenommen: „Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.“

Dem Absatz 3 wird als Satz 2 folgende Bestimmung nachgefügt: „Die Erklärung muß spätestens am einundzwanzigsten Tage vor dem Wahltage dem Wahlkommissar eingereicht sein; andernfalls wird der Bewerber gestrichen“.

Artikel 12.

Als § 11a wird folgende Bestimmung eingefügt:

„In jedem Wahlvorschlage muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlkommissar und dem Wahlausschusse bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.“

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden sollen, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Wahlkommissar zugeht.“

Artikel 13.

Im § 12 Absatz 1 wird hinter dem Worte „besteht“ ein Komma gesetzt und folgende Bestimmung nachgefügt: „die dieser aus den Wählern beruft.“

Im Absatz 3 wird hinter dem Worte „mehr“ eingeschaltet: „geändert oder.“

Artikel 14.

Als § 12a wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Zur Prüfung der Verbindungserklärung wird für den Wahlkreisverband ein Verbandswahlausschuß gebildet, der aus dem Verbandswahlleiter als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht, die dieser aus den Wählern beruft. Der Verbandswahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

Der Verbandswahlleiter teilt die Verbindungserklärungen in der zugelassenen Form den Wahlkommissaren der beteiligten Wahlkreise mit.“

Artikel 15.

Als § 12b wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Der Wahlkommissar gibt spätestens am vierten Tage vor der Wahl die Wahlvorschläge samt Verbindungserklärungen in der zugelassenen Form öffentlich bekannt.“

Artikel 16.

Im § 13 Absatz 1 wird als Satz 2 nachgefügt: „Ein Name genügt.“

Artikel 17.

Als § 13a wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Die Angabe einer Partei auf dem Stimmzettel wird nicht beachtet.“

Das Staatsministerium kann anordnen, daß zur Vermeidung von Irrtümern die Stimmzettel und die Umschläge mit der Bezeichnung „Landtagswahl“ versehen sein müssen.

Weitere Angaben machen den Stimmzettel ungültig. Stimmzettel, bei denen die gemäß Absatz 2 angeordnete Bezeichnung „Landtagswahl“ fehlt, sind ebenfalls ungültig.“

Artikel 18.

§ 15 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Gewählt wird mit Stimmzetteln in amtlich gestempelten Umschlägen.“

Artikel 19.

§ 18 wird gestrichen; an seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Jedem Wahlvorschlag werden soviele Abgeordnetenitze zugewiesen, daß je einer auf 4000 für ihn abgegebene Stimmen kommt. Stimmen, deren Zahl für die Zuteilung eines oder eines weiteren Abgeordnetenitzes an einen Wahlvorschlag nicht ausreicht (Reststimmen), werden, soweit sie auf verbundene Wahlvorschläge gefallen sind, dem Wahlverbandsausschusse zur Verwertung überwiesen.

Der Verbandswahlausschuß zählt die im Wahlkreisverband auf die verbundenen Wahlvorschläge gefallenen Reststimmen zusammen. Auf je 4000 in dieser Weise gewonnene Reststimmen entfällt ein weiterer Abgeordnetensitz. Diese Sitze werden den Wahlvorschlägen nach der Zahl ihrer Reststimmen zugeteilt; bei gleicher Zahl von Reststimmen auf mehreren Wahlvorschlägen entscheidet das Los. In der Verbindungserklärung kann jedoch bestimmt werden, daß die auf die Reststimmen der verbundenen Wahlvorschläge entfallenden Sitze ohne Rücksicht auf die Zahl der Reststimmen bestimmten Wahlvorschlägen zuzuteilen sind; die Wirksamkeit dieser Erklärung kann von der Anzahl der Stimmen, die

bei der Wahl für die einzelnen der verbundenen Wahlvorschläge abgegeben werden, abhängig gemacht werden.

Würde nach den Bestimmungen der beiden vorstehenden Absätze bei einer Wahl die Zahl der Abgeordneten 48 übersteigen, so ist die Zahl 4000 so oft um 100 zu erhöhen, bis die Zahl der Abgeordneten 48 nicht übersteigt."

Artikel 19a.

Im § 21 Satz 2 wird das Wort „es“ gestrichen und an seine Stelle gesetzt: „das Ministerium des Innern.“

Artikel 20.

Im § 22 wird als Satz 2 folgende Bestimmung eingefügt: „Das Staatsministerium ist befugt, die Wahlordnung zu ändern oder eine neue Wahlordnung zu erlassen.“

Artikel 21.

Im § 23 wird hinter dem Worte „Wahlausschuß“ eingefügt: „sowie vor dem Verbandswahlleiter und dem Verbandswahlausschuß.“

II.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Text des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Wahlen zum Landtage, wie er sich aus diesem Gesetz ergibt, in den Gesetzblättern neu zu veröffentlichen.

Oldenburg, den 26. Mai 1921.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Graepel.

Brand.